

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Gem. Abl. 2012, S. 438

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:
 - 1.1 Erdreihengrabstätte 1.223,00 Euro
 - 1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren 918,00 Euro
 - 1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) 1.326,00 Euro
 - 1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte 1.407,00 Euro
 - 1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren 1.126,00 Euro
 - 1.6 Urnenreihengrabstätte 857,00 Euro
 - 1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) 918,00 Euro
 - 1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte 656,00 Euro

- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:
- | | |
|--|---------------|
| 2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle | |
| - Standard | 2.039,00 Euro |
| - Besondere Lage | 2.549,00 Euro |
| 2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat)
bis 0,60 m Sarglänge | 306,00 Euro |
| 2.3 Urnenwahlgrabstätte | |
| - Standard 1,0 m ² | 1.243,00 Euro |
| - Besondere Lage 1,0 m ² | 1.652,00 Euro |
| - Standard 1,5 m ² | 1.733,00 Euro |
| - Besondere Lage 1,5 m ² | 2.345,00 Euro |
| - Besondere Lage 2,0 m ² | 3.017,00 Euro |
| 2.4 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain
(Stadtfriedhof Engesohde) | |
| - Urnenkammer für eine Urne | 1.243,00 Euro |
| - Urnenkammer für max. zwei Urnen | 1.652,00 Euro |
| - Urnenkammer für max. vier Urnen | 2.345,00 Euro |
| 2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst)
für max. zwei Urnen
(Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen
Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten
zu erwerben.) | 1.692,00 Euro |
| 2.6 Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken)
für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege | 5.501,00 Euro |
| 2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte
(in Rasen, für max. zwei Urnen) | 2.345,00 Euro |

Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit **mindestens** 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Grabstelle erhoben.

§ 4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| (1) Sargbeisetzungen | |
| 1.1 In einer Erdreihengrabstätte | 424,00 Euro |
| 1.2 In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen | 339,00 Euro |
| 1.3 In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) | 608,00 Euro |
| 1.4 In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen | 487,00 Euro |
| 1.5 In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) | 820,00 Euro |
| 1.6 In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen | 657,00 Euro |
| 1.7 In einer Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarggröße max. 0,60 m) | 79,00 Euro |
| 1.8 Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung | 212,00 Euro |
| 1.9 Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder-Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung | 121,00 Euro |
| 1.10 Tragen und Absenken eines Sarges bei Beisetzungen in einer anonymen Erdreihengrabstätte | 152,00 Euro |
| (2) Urnenbeisetzungen | |
| 2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte | 270,00 Euro |
| 2.2 Tieferlegung von Urnen | 99,00 Euro |
| (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung. | |

§ 5 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| (1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges | |
| 1.1 Innerhalb der Ruhefrist | 1.826,00 Euro |
| 1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist | 1.216,00 Euro |
| 1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben. | |
| (2) Ausbettungen einer Urne | |
| Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist | 167,00 Euro |

§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle | 56,00 Euro |
| (2) | Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 min. für die Trauerfeier | 239,00 Euro |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Bewilligung für die Zulassung Gewerbetreibender
Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (2) | Verzicht
Verwaltungsgebühr
(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.) | 20,00 Euro |
| (3) | Grabmalgenehmigung
Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand | 80,00 Euro |
| (4) | Grabmalergänzung
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften | 15,00 Euro |
| (5) | Reservierung einer Wahlgrabstätte
Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate
(Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.) | 25,00 Euro |
| (6) | Urnentransport | |
| | 6.1 Innerhalb des Stadtgebietes | 15,00 Euro |
| | 6.2 Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand | 20,00 Euro |

§ 8 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
 - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte
 - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 10
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 11
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 12
Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.